Hat Humpty Dumpty eigentlich ‚Recht'? Interpretationen zwischen Politik und Recht

Bericht über die Gründungstagung der DVPW-Themengruppe *Politik und Recht* vom 21.–23. Juni 2013 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jörn Ketelhut[*]

Humpty Dumpty und die Vieldeutigkeit des Rechts

Wer ist eigentlich Humpty Dumpty? Und was hat er mit einer Tagung zu tun, in der es um die Vieldeutigkeit beziehungsweise Interpretationsoffenheit des Rechts geht? Eine ganze Menge, wie wir sehen werden – aber eines nach dem anderen: Humpty Dumpty, das Ei auf der Mauer, ist eine Figur aus einem alten englischen Kinderreim, die durch ihr Auftreten in *Alice hinter den Spiegeln* (im Original: *Through the Looking-Glass, and What Alice Found There*) Eingang in die Literaturgeschichte gefunden hat. In dem Buch entwirft Lewis Carroll erneut eine bizarre Traumwelt, in der es von skurrilen Gestalten nur so wimmelt, deren Lieblingsbeschäftigung darin zu bestehen scheint, sich aberwitzige Wortgefechte zu liefern. Die Geschichte ist episodenhaft angelegt: Alice findet sich durch ihre Neugier getrieben im Spiegelland wieder. Die Welt, die vor ihr liegt, entpuppt sich als riesiges Schachbrett und schon bald ist Alice in das Spiel eingebunden. Sie verkörpert den weißen Damenbauern, dessen Bestimmung darin besteht, nach dem Erreichen der Grundlinie zur Königin aufzusteigen. Auf ihrem Weg über das Spielfeld stellt Alice nicht nur fest, dass die Naturgesetze und Gebräuche der Außenwelt im Land hinter den Spiegeln nicht gelten, sie macht auch allerlei seltsame Bekanntschaften. Unter anderem begegnet ihr der auf einer hohen Mauer sitzende, in Linguistik und Semantik bewanderte Humpty Dumpty. Zwischen beiden entspinnt sich binnen kurzer Zeit ein Disput über die Bedeutung der Wörter:

> 'I don't know what you mean by "glory",' Alice said.
> Humpty Dumpty smiled contemptuously. 'Of course you don't – till I tell you. I meant "there's a nice knock-down argument for you!" '
> 'But "glory" doesn't mean "a nice knock-down argument",' Alice objected.
> 'When *I* use a word,' Humpty Dumpty said in rather a scornful tone, 'it means just what I choose it to mean – neither more nor less.'
> 'The question is,' said Alice, 'whether you *can* make words mean so many different things.'
> 'The question is,' said Humpty Dumpty, 'which is to be master – that's all.'[1]

Humpty Dumpty weist Alice darauf hin, dass Wörter ihre Bedeutung erst durch den Sprecher[2] erhalten. Eine ‚natürliche', das heißt: offensichtliche und absolut unmissverständliche Bedeutung gibt es hingegen nicht.

* Dr. Jörn Ketelhut, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg
Kontakt: ketelhut@hsu-hh.de

1 Lewis Carroll, Through the Looking-Glass (Project Gutenberg, EBook No. 12, Last Update: 25 June 2008), Chapter VI – www.gutenberg.org

2 Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet, mit dem die weibliche Form auch impliziert wird.

Vielmehr können mit ein und demselben Wort ganz unterschiedliche Dinge gemeint sein – je nachdem *wie* und von *wem* es verwendet wird. Für das Ei auf der Mauer ist somit nicht das Wort selbst, sondern der Sprecher ‚Herr' über den Sinngehalt eines Begriffs. Gleichwohl: Ganz unproblematisch ist es nicht, die Wörter in ihre Bedeutung zu zwingen. Humpty Dumpty erklärt Alice, dass einige von ihnen – vor allem die stolzen Verben – sehr *eigensinnig* sind. Nichtsdestoweniger werde er auch mit ihnen fertig. Es komme letztendlich nur darauf an, hinreichend undurchdringlich zu sein und einem Wort für harte Arbeit einen guten Lohn zu zahlen.

Auch die Sprache des Rechts erscheint bisweilen undurchdringlich. Sie bemüht sich zwar um Präzision und begriffliche Klarheit, schafft es aber dennoch nicht immer, eindeutig und unmissverständlich zu sein. Die von Lewis Carroll mit hintergründigem Humor, viel Wortwitz und Sinn für Nonsens geschilderte Begegnung zwischen Alice und Humpty Dumpty lässt sich deshalb gut heranziehen, um das Grundproblem zu veranschaulichen, das mit der politikwissenschaftlichen wie juristischen Analyse des Rechts zwangsläufig einhergeht: Sprechen Rechtsbegriffe für sich selbst oder erschließt sich ihre Bedeutung erst durch Interpretation? Humpty Dumpty würde vermutlich fragen: Wer ist der ‚Herr' – das Recht oder der Interpret? Unter diesem, hier leicht überspitzt formulierten Motto stand die von der Fritz-Thyssen-Stiftung großzügig geförderte Tagung im Senatssaal der Friedrich-Schiller-Universität Jena, in deren Verlauf sich die DVPW-Themengruppe *Politik und Recht* offiziell konstituierte. In das dreiköpfige, für zwei Jahre amtierende Sprecherteam wurden am 22. Juni 2013 Oliver W. Lembcke, Roland Lhotta und Verena Frick gewählt. Die Themengruppe verfolgt das Ziel, denjenigen ein Forum zu bieten, die – mit unterschiedlichem disziplinären Hintergrund – im Bereich Politik und Recht arbeiten, forschen und lehren. Mit ihrer Gründung knüpft die DVPW in inhaltlicher wie organisatorischer Hinsicht an Standards an, die in der amerikanischen Politikwissenschaft seit geraumer Zeit etabliert sind.

Die neue Themengruppe: Ein ‚Reisebüro' in die Welt des Rechts

Die komplexen Interaktions- und Interdependenzbeziehungen zwischen Politik und Recht gehören in den USA längst zum Kernbestand politikwissenschaftlicher Forschung und Lehre. Den eindrucksvollen *state of the art* dokumentieren die zahlreichen Bände, die in der *Oxford Handbook*-Reihe zu diesem Themenfeld erschienen sind.[3] Sie informieren nicht nur über die einschlägigen theoretischen Ansätze, das differenzierte Untersuchungsinstrumentarium und die vielfältigen Forschungsgegenstände, sie geben auch einen guten Eindruck über das Selbstverständnis und den hohen Stellenwert des Teilgebietes im Kontext der Gesamtdisziplin und der benachbarten Fächer. Ganz anders sieht es in der deutschen Politikwissenschaft aus. Hier fristete das Feld geraume Zeit ein Nischendasein, obwohl es immer wieder Anläufe gab, einige seiner Aspekte prominenter zu platzieren. Im letzten Jahrzehnt hat die Forschung zu Politik und Recht allerdings auch in Deutschland verstärkt Aufmerksamkeit erfahren. Vorangetrieben wurde sie vor allem durch Studien, die sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit Verfassungsfragen, Höchst- und Verfassungsgerichten

3 Gegenwärtig liegen sechs Bände vor:
Whittinton, Keith E. / Kelemen, R. Daniel / Caldeira, Gregory A., 2008 (Hg.): Law and Politics, Oxford / New York.
Cane, Peter / Kritzer, Herbert M., 2010 (Hg.): Empirical Legal Research, Oxford / New York.
Rosenfeld, Michael / Sajó, András, 2012 (Hg.): Comparative Constitutional Law, Oxford / New York.
Reimann, Matthias / Zimmermann, Bernd, 2006 (Hg.): Comparative Law, Oxford / New York.
Cane, Peter / Tushnet, Mark, 2003 (Hg.): Legal Studies, Oxford / New York.
Tiersma, Peter M. / Solan, Lawrence M., 2012 (Hg.): Language and Law, Oxford / New York..

sowie dem supranationalen Recht der Europäischen Union auseinandersetzten. Damit ist für den Augenblick ein vielversprechender (Neu-)Anfang gemacht. Zugleich belegen zahlreiche Qualifikationsarbeiten, dass das Themenfeld gerade in den Reihen des wissenschaftlichen Nachwuchses an Attraktivität gewinnt. Gleichwohl: Forschung und Lehre im Bereich Politik und Recht befinden sich in Deutschland längst noch nicht auf dem amerikanischen Niveau – vor allem wenn man den Blick auf die Theorie- und Methodenkompetenz richtet. Es gibt trotz erkennbarer Fortschritte noch viel zu tun. Neben der Zusammenführung und kritischen Würdigung von Forschungsansätzen kommt es gegenwärtig darauf an, den interdisziplinären Dialog zu intensivieren. Hier sind vor allem Politik- und Rechtswissenschaft, aber auch Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie angesprochen.

Die Themengruppe *Politik und Recht*, deren Gründung Oliver W. Lembcke, Roland Lhotta und Britta Rehder initiiert haben, möchte innerhalb der DVPW die organisatorische Plattform sein, die diesen intellektuellen Austausch ermöglicht und ihn in ertragreiche Bahnen lenkt. Sie versteht sich als Heimstatt derjenigen, die das Recht in seiner ganzen Bandbreite und unter Berücksichtigung aller involvierten Akteure aus einer politikwissenschaftlichen, aber dennoch interdisziplinär anschlussfähigen Perspektive erforschen möchten. Darüber hinaus geht es ihr darum, über das Querschnittsthema Politik und Recht in die einzelnen Untergliederungen der DVPW hineinzuwirken und auf diese Weise vielfältige Synergien freizusetzen. In gewisser Weise versteht sich die Themengruppe als ein ‚Reisebüro', das es interessierten Besuchern ermöglicht, in kundiger Begleitung ‚durch den Spiegel' zu treten und die mitunter wundersame Welt des Rechts zu erkunden. Die nächsten Reisen sind auch schon geplant: Am 15. und 16. November 2013 findet an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg die nächste Tagung der Themengruppe statt. Sie wird von Roland Lhotta organisiert und widmet sich dem Bereich der Rechtsetzung. Für das Jahr 2014 sieht der Veranstaltungskalender Folgendes vor: Im Frühling trifft sich die Themengruppe erneut an der Alster und der Elbe. Britta Rehder und Ingrid Schneider richten an der Universität Hamburg eine Tagung aus, die danach fragt, wie Policy-Koordinierung durch Gerichte im Kontext des europäischen Mehrebenensystems erfolgt. Im Herbst des Jahres führt der Weg dann in den Südwesten der Republik, nach Kaiserslautern. Marcus Höreth und Dennis-Jonathan Mann laden ein, um über Kurskorrekturen und Schwenks in der Rechtsprechung zu diskutieren.

Über das Jahr 2014 hinaus gibt es derzeit noch keine konkreten Veranstaltungsplanungen. Allerdings sind während der konstituierenden Sitzung der Themengruppe bereits Anregungen für Folgetagungen gesammelt worden. Das Spektrum der momentan noch unverbindlichen Vorschläge weist eine erstaunliche Bandbreite auf: Neben einer eingehenden Diskussion der theoretisch-methodischen Grundlagen des Forschungsfeldes wurde angeregt, auf zukünftigen Treffen die Rolle des Rechts in unterschiedlichen institutionellen Regimen zu untersuchen, den nichtrechtlichen Einflüssen und Bestimmungsfaktoren des Verwaltungshandelns nachzugehen, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den innerstaatlichen Fachgerichten mehr Aufmerksamkeit zu widmen, die gerichtliche Medien- und Kommunikationspolitik zu betrachten und danach zu fragen, warum (verfassungs-)richterliche Entscheidungen von politischen Akteuren überhaupt befolgt werden.

Humpty Dumpty fragt: Wer ist der Herr – das Recht oder der Interpret?

Der im ersten Quartal 2013 veröffentlichte und mit einem *Call for Papers* verbundene Aufruf zur Gründung der Themengruppe *Politik und Recht* ist auf große Resonanz gestoßen. Es gingen deutlich mehr Vortragsvorschläge ein als erwartet. Ein klares Indiz dafür, dass die Initiatoren des Aufrufs mit ih-

rem Ansinnen auf einen in der deutschen Politikwissenschaft blank liegenden Nerv gestoßen sind.

Ausgerichtet wurde die Gründungstagung der Themengruppe von Oliver W. Lembcke und Roland Lhotta. Politologen, Juristen und Wissenschaftler benachbarter Disziplinen versammelten sich bei bestem Sommerwetter in Jena, um über die Interpretationsbedürftigkeit des Rechts zu diskutieren. Der Anreisetag war den Eröffnungsvorträgen und dem Get-together vorbehalten. Lembcke und Lhotta begrüßten die Anwesenden und luden sie dazu ein, gemeinsam ‚durch den Spiegel' in die Welt des Rechts zu treten, die dortigen Sitten und Gebräuche kennenzulernen, allerlei Skurriles zu bestaunen und mit Humpty Dumpty über die „Masterfrage" zu diskutieren. Das anschließende Get-together wurde gekrönt durch ein abendliches Grillfest im Innenhof der Friedrich-Schiller-Universität. Die beiden Folgetage standen im Zeichen des intensiven wissenschaftlichen Austausches: Nicht selten staunten dabei die Politologen über die Eigenarten juristischen Denkens und Arbeitens. Die Juristen wiederum hatten hier und da Probleme, die – sonderbaren? – sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze nachzuvollziehen. So ähnlich muss es zugegangen sein, als Alice das Land hinter den Spiegeln besuchte! Die meisten Debatten, die auf der Gründungstagung der Themengruppe geführt wurden, dienten daher auch der Verständigung zwischen den Disziplinen. Hauptdiskussionspunkt war die Frage, aus welcher sozialwissenschaftlichen Perspektive sich das Recht in all seinen Facetten angemessen erfassen lässt. Auf Kritik stießen dabei vor allem Ansätze, die sich einer rein quantitativ beziehungsweise spieltheoretisch ausgerichteten Vorgehensweise bedienten. Jenseits der anregenden, bisweilen hitzig verlaufenen und mit viel Herzblut geführten Debatten gab es auf der Tagung aber auch viel Raum für persönliche Gespräche, Kontaktpflege und den Austausch von Ideen. Zudem war während der gesamten Zeit für das leibliche Wohl der Tagungsteilnehmer auf das Allerfeinste gesorgt. Kurzum: Die Themengruppe *Politik und Recht* hätte sich keinen besseren Auftakt wünschen können!

Das prall gefüllte Tagungsprogramm umfasste achtzehn Vorträge.[4] Es zeigte an ganz unterschiedlichen Beispielen, dass das Recht in all seinen Entwicklungsstadien und Erscheinungsformen nie vollständig determiniert ist, sondern als ein ‚frame of reference' fungiert, der Interpretations- und Entscheidungsspielräume offenlässt. Im Mittelpunkt der meisten Referate stand die Frage, wie Gerichte mit diesen Handlungsressourcen umgehen. Dabei fiel der Blick auch auf die Methoden der Rechtsauslegung. Es wurde deutlich, dass der klassische juristische Methodenkanon in der Praxis unterer und mittlerer Gerichtsinstanzen kaum eine Rolle spielt. Stattdessen würde ein ergebnisorientiertes Denken, das mit Analogieschlüssen operiert, zur Anwendung kommen. Es gehe vor allem darum, Fälle im Lichte bestehender Rechtsprechungslinien zu entscheiden. Mit Blick auf höchst- und verfassungsgerichtliche Urteile wurde gezeigt, dass ein gewisser Grad an argumentativer Unschärfe eine wichtige Opportunitätsressource darstellt, die dazu beiträgt, künftige richterliche Gestaltungsspielräume zu wahren und Rechtsprechungsschwenks zu ermöglichen. Auch die Funktion von Sondervoten kam in diesem Zusammenhang zur Sprache. Darüber hinaus beschäftigte sich die Tagung mit den juristischen, politischen und gesellschaftlichen Folgen, die sich aus einer allzu ‚kreativen' Ausdeutung beziehungsweise ‚zweckentfremdeten' Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ergeben.

Die Interpretationsoffenheit des Rechts ist in Jena auch aus historischer Perspektive untersucht worden. Im Mittelpunkt standen dabei Fälle aus der deutschen sowie amerikanischen Rechts- und Verfassungsgeschichte.

4 Es ist an dieser Stelle unmöglich, allen Tagungsbeiträgen gerecht zu werden. Dazu war das Programm in thematischer Hinsicht einfach zu breit aufgestellt. Auf die Inhalte der Referate kann im Rahmen dieses Berichts deshalb nur kursorisch und in allgemeiner Form eingegangen werden.

An ihrem Beispiel konnte abermals gezeigt werden, dass sich Normen auf völlig unterschiedliche Weise interpretieren lassen, je nachdem wie es um das subjektive Empfinden, die individuellen Interessen und die rechtlichen Vorverständnisse der am Deutungsprozess Beteiligten bestellt ist. Eine absolut objektive Auslegung des Rechts könne es aus diesem Grund nicht geben. Den letzten thematischen Block der Tagung bildeten Vorträge, die das Recht und die Rechtsforschung aus metatheoretischer Warte betrachten: Einerseits wurde in diesem Kontext nach der philosophischen Rezeption der juristischen Rechtsformenanalyse gefragt, anderseits galt es, auf den ‚Schulenstreit' zwischen neopositivistischen und kontextualistischen Ansätzen in der deutschen Staatsrechtslehre aufmerksam zu machen.

Recht ist interpretationsbedürftig und niemals selbsterklärend. Auf diese knappe Formel lässt sich der wissenschaftliche Ertrag der Tagung bringen. Liegt Humpty Dumpty also richtig? Kann ein Rechtsbegriff wirkliche jede Bedeutung annehmen, die ihm autoritativ zugewiesen wird? Ja und Nein. Das Recht ist zwar deutungsoffen, aber nicht substanzlos. Es hält in der Regel nur ein begrenztes Repertoire an Interpretationsalternativen bereit. In einer rechtsstaatlichen Demokratie ist der Preis, juristische Begriffe mit aller Gewalt in eine davon abweichende Bedeutung zu zwingen, ein sehr hoher – vielleicht ein zu hoher.